

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

# ABSCHLUSSZEUGNIS

.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
die Klasse ....., Fachklasse für ....., besucht  
und die Berufsschule mit der

**Durchschnittsnote (x,x)**

erfolgreich abgeschlossen.

## Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>

Religionslehre (....)		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

## Bemerkungen<sup>2, 3</sup>

.....  
-/-

Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.<sup>4</sup>

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Klassenleitung

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Vermerk Übernahme Leistungen aus Vorjahr(en)<sup>6</sup>

**Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend**

<sup>1</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben. Im Fall einer Befreiung gem. § 4 Abs. 2 BSO ist das betroffene Fach sowie eine entsprechende Bemerkung aufzuführen.

<sup>2</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

<sup>3</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO und Eintragungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BSO; ggf. zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO.

<sup>4</sup> Ggf. ersetzen, da bei doppelqualifizierenden Bildungsgängen, die neben einem beruflichen Abschluss auch eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, deutlich zu machen ist, dass die Ausweisung der DQR-/EQR-Niveaustufe auf dem Abschlusszeugnis ausschließlich auf den beruflichen Abschluss bezogen ist. In diesen Fällen ist die Formulierung wie folgt anzupassen: „Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.

<sup>5</sup> Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Kenntnisnahme der erziehungsberechtigten Person.

<sup>6</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO. Sofern es sich um Fächer handelt, die im Berufsgrundschuljahr abgeschlossen wurden, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres übernommen.“.